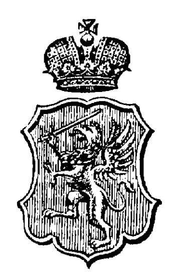
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVII. Jahrgang.

№ 143. Пятница 12. Декабря. — Freitag, 12. December **1869.**

Въ 1870 году **„Правительственный Вѣстникъ"** будетъ издаваться по той же программѣ которою руководствуется въ текущемъ 1869-мъ.

Подписка на 1870 годъ принимается исключительно въ конторѣ редакціи, находящейся у Чернышева Моста въ зданіи Министерства Внутреннихъ Дѣлъ.

Подписная цѣна:

Въ Россіи.	На годъ.	На полгода.	На 3 мѣсяца.	На мѣсяцъ.
	Руб. Коп.	Руб. Коп.	Руб. Коп.	Руб. Коп.
Безъ доставки на домъ въ С.-Петербургѣ, и безъ пересылки въ другія мѣста Имперіи	9. 35	5. 50	3. 15	1. 55
Съ доставкою на домъ въ С.-Петербургѣ	10. 85	6. 75	3. 52½	1. 62½
Съ пересылкою по почтѣ въ другія мѣста Имперіи	12. [1])	7. [2])	4. [3])	2. [4])
За Границею.				
Въ государствахъ Германскаго Почтоваго Союза	22.	12.	6. 50	2. 50
Въ Бельгіи, Италіи и Румыніи	28.	14.	8.	3.
Въ Франціи, Даніи и Швеціи	34.	18.	9. 50	3. 50
Въ Англіи, Испаніи и Португаліи	40.	21.	11.	4.
Въ Швейцаріи	46.	24.	12. 50	4. 50

Иногороднымъ и заграничнымъ подписчикамъ номера „Правительственнаго Вѣстника" будутъ высылаться въ бандероляхъ, съ печатнымъ адресомъ подписчика. № 2133.

1) Въ томъ числѣ: за укупорку 78 К. за пересылку 1 Р. 87 К.
2) „ „ „ „ „ 40 „ „ „ 1 „ 10 „
3) „ „ „ „ „ 22 „ „ „ — „ 63 „
4) „ „ „ „ „ 14 „ „ „ — „ 31 „

Der „Staatsanzeiger" wird im Jahre 1870 nach demselben Programm, nach welchem er im laufenden Jahre erscheint, herausgegeben werden.

Bestellungen pro 1870 werden ausschließlich im Comptoir der Redaction im Gebäude des Ministeriums des Innern bei der Tschernischew-Brücke entgegengenommen.

Der Abonnementspreis beträgt:

Für Rußland.	Für's Jahr.	Für's halbe Jahr.	Für 3 Monate.	Für einen Monat.
	Rbl. Kop.	Rbl. Kop.	Rbl. Kop.	Rbl. Kop.
Ohne Zustellung ins Haus in St. Petersburg und ohne Zusendung nach andern Städten des Kaiserreichs	9. 35	5. 50	3. 15	1. 55
Mit Zustellung ins Haus in St. Petersburg	10. 85	6. 75	3. 52½	1. 62½
Mit Zusendung per Post nach anderen Orten des Kaiserreichs	12. [1])	7. [2])	4. [3])	2. [4])
Für's Ausland und zwar:				
Die Staaten d. deutschen Postvereins	22.	12.	6. 50	2. 50
Belgien, Italien und Rumänien	28.	14.	8.	3.
Frankreich, Dänemark und Schweden	34.	18.	9. 50	3. 50
England, Spanien und Portugal	40.	21.	11.	4.
Schweiz	46.	24.	12. 50	4. 50

Den auswärtigen und ausländischen Abonnenten wird jede einzelne Nummer des „Staatsanzeigers" unter Kreuzband mit der gedruckten Adresse des Abonnenten versehen, übersandt werden. Nr. 2133.

1) Worin enthalten sind: Verpackungskosten 78 Kop., Versendungskosten 1 Rbl. 87 Kop.
2) „ „ „ „ „ 40 „ „ „ 1 „ 10 „
3) „ „ „ „ „ 22 „ „ „ „ „ 63 „
4) „ „ „ „ „ 14 „ „ „ „ „ 31 „

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Г-нъ Министръ Внутреннихъ Дѣлъ усматривалъ изъ дѣлъ ввѣреннаго ему Министерства, что многія подвѣдомственныя сему Министерству учрежденія и лица замедляются доставленіемъ требуемыхъ отъ нихъ Контрольными Палатами свѣдѣній и документовъ, необходимыхъ для ревизіи отчетности расходуемыхъ означенными учрежденіями и лицами суммъ, отъ чего между Государственнымъ Контролемъ и Министерствомъ Внутреннихъ Дѣлъ, возникаетъ, принимающая значительные размѣры, переписка о понужденіи помянутыхъ учрежденій и лицъ къ исполненію означенныхъ требованій Контрольныхъ Палатъ. Вслѣдствіе сего во исполненіе надлежащаго предписанія Г-па Министра Внутреннихъ Дѣлъ Лифляндск. губернскимъ управленіемъ симъ подтверждается всѣмъ подвѣдомственнымъ оному присутственнымъ мѣстамъ и должностнымъ лицамъ о своевременномъ исполненіи помянутыхъ требованій Контрольныхъ Палатъ, съ присовокупленіемъ что виновные въ замедленіи непремѣнно будутъ подвергнуты указаннымъ въ 336 ст. Улож. о Наказ. изд. 1866 г. взысканіямъ. № 1941.

Der Herr Minister des Innern hat aus den Verhandlungen des Ministeriums des Innern ersehen, daß viele zum Ressort dieses Ministerii gehörige **Behörden und amtliche Personen mit der** Ertheilung der zur Revision der **Rechenschaftsablegung über von ihnen verausgabte Summen** erforderlichen und von den Controlhöfen einverlangten Auskünfte und Documente **zögern**, wodurch zwischen der Reichscontrole und dem Ministerium des Innern **ein Schriftwechsel** von bedeutendem Umfange wegen Adstringirung der Behörden und amtlichen Personen zur Erfüllung der Requisitionen der Controlhöfe hervorgerufen wird.

In Folge dessen wird zur Erfüllung einer desfallsigen Vorschrift des Herrn Ministers von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen der Gouvernements-Obrigkeit untergeordneten Behörden und amtlichen Personen die rechtzeitige Erfüllung der bezüglichen Requisitionen des Controlhofes hiermit eingeschärft, mit dem Hinzufügen, daß die Säumigen unfehlbar der im Art. 336 des Strafcodex festgesetzten Beahndung werden unterzogen werden. Nr. 1941.

Вслѣдствіе донесенія Шлокскаго Магистрата о томъ, что билетъ, выданный Шлокскимъ Магистратомъ 25. Августа 1869 г. за № 281 на жительство приписанной къ Шлокскому рабочему окладу за № 171 Юліаннѣ Маріи Бауманъ утерянъ, Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи считать сей билетъ недѣйствительнымъ и недопускать, чтобы онъ кѣмъ-либо былъ употребленъ, на случай же представленія куда-либо отобрать его и съ предъявителемъ поступить по законамъ. № 2807.

Da zufolge Unterlegung des Schlock'schen Magistrats das der zum Schlock'schen Arbeiteroklad sub Nr. 171 verzeichneten Julianne Marie **Baumann** unterm 25. August 1869 sub Nr. 281 ertheilte bis zum 1. Juli 1870 giltige Aufenthaltsbillet verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 2807.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Am 29. November c. ist im Rigaschen Patrimonialgebiet bei Lindenruhe **ein anscheinend taubstummes Individuum als paßlos ergriffen** worden.

Dasselbe ist bekleidet mit einem alten mit braunem Wand bezogenen Schaafspelz, leinenen Hosen und Hemd, einer alten zerrissenen Tuchmütze, einer Manchesterweste und alten zerrissenen Stiefeln.

Das Signalement des Inhaftaten ist: Alter ungefähr 19—21 Jahre, Wuchs 2 Arschin 2 Wersch., Haare blond, Augen grau, Gesicht gesund.

In dieser Veranlassung werden alle Diejenigen, die in Betreff des gedachten Arrestanten irgend welche Auskünfte zu ertheilen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, sich eheftens hierselbst zu melden.

Riga, Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts, den 5. December 1869. Nr. 2200. 2

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß zu Ende dieses Jahres die sechs an der Pleskauschen Chaussee belegenen Postirungen Wesselshof, Launekaln, Mehrhof, Adsel, Romeskaln und Misso ferner die beiden Stationen des alten Riga-Wolmarschen Posttractes Engelhardtshof und Lenzenhof aufgehoben worden, im Zusammenhange hiermit die Eröffnung der neuen Postverbindung von Riga über Ramotzky u. Wenden direct nach Wolmar am 1. Januar 1870 stattfinden wird, endlich die Poststation Roop — zum Zweck der Briefpostexpedition zwischen den Städten Lemsal und Wenden — bis auf Weiteres conservirt worden ist.

Riga, im Ritterhause den 3. December 1869.
Nr. 3276. 1

Wisseem pee sabeedrohtas mahzitaja Kisbeles un Krimaldas pilsmuischas pagasta, Krimaldas draudsê peederrigeem un us passehm dsihwodameem lohzekleem teek schè sinnams darrihts, kà ikkatram buhs pee schahs pagasta waldischanas wehleschanu us 15. sch. m. Krimaldas pilsmuischâ atnahkt.

Krimaldas pilsmuischas pagastu waldischanâ, tai 3. Dezember 1869. Nr. 164. 1

Kad tas eeksch Rihgas kreises, Krimaldas basnizas draudses pee Engelarta muischas pagasta peederrihgs Zimmermannis August **Katscherowsky** jaw peezi gaddi atpakal no scha pagasta isbehdsis un bes passes apkahrt blandâs, un sawas krohna un walstes nodohschanas parrahdâ palizzis, tad tohp wissas pilsehtu un semju polizeijas luhgtas, kur to paschu atrastu schai pagasta waldischanai kà arrestantu peesuhtiht; winna pasihschana irr: melli kupli matti, sillas azzis, glums gihmis, 2 arsch. 4 wersch. garsch. Nr. 203. 2

Engelarta pagasta waldischana, 6. Dezember 1869.

Wissi tee, Rihgas kreise un Krimaldes basnizas draudse pee Engelarta pagasta peederrigi kurri ahrpuss sawâ pagasta dsihwo un kurreem pehz likkuma kriht pee walsts waldischanas iswehleschanas nahkt, tohp zaur scho rakstu usaizinahti us 16. Dezember sch. g. pulksten 9 no rihta Engelartu muischê sanahkt us sawu stimmi preesch jaunas walsts waldischanas iswehleschanas doht.

Engelartu pagastu waldischana, 6. Dezember 1869.
Nr. 204. 2

No Wohlermuischas pagasta waldischanas teek wissas pilsehtu, muischu un pagastu polizeijas peeklahjigi luhgtas, wisseem pee schi pagasta peederrigeem lohzekleem, kur tee atrohdami buhtu, sinnamu darriht, kà teem tai 29. Dezemberî sch. g. pulksten 9 no rihta, dehl to jaunu pagasta ammata wihru iswehleschanas, neistruhkuscheem atnahkt buhs, kà arri teem kurri sawas wezzuma sihmes wehl naw peenessuschi peekohdinaht, tai minnehtâ deenâ peenest.

Wohlermuischas pagasta waldischana, tai 1. Dezember 1869. Nr. 28. 2

Прокламы. Proclama.

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigericht anhängigen **General-Concurssache** des handeltreibenden Bürgers Adalbert Otto Friedrich **Poltzien** ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga Alle und Jede, die an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hiedurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der in Rede stehenden Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga Rathhaus im Vogteigerichte, den 26. November 1869. Nr. 582. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Schuhmachermeisters Friedrich Hermann **Holm**, sowie an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments bereits vor 13 Jahren verstorbenen Hausbesitzers Jefim Dmitrijew **Swetkow** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Swetkow anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 2. Juni 1870 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat Rathhaus am 2. December 1869.
Nr. 1403. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ergehet aus dem Bauskeschen Stadtmagistrate in der **Nachlaßsache** der verstorbenen Wittwe **Ehlers** nachstehendes Nachlaßproclam: wornach alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der in Bauske verstorbenen Wittwe Gottliebe Ehlers ex titulo crediti vel hereditatis Ansprüche erheben, desmittelst aufgefordert werden, am 19. Mai 1870 als dem einzigen und Präclusivangabetermine bei diesem Stadtmagistrate in Person oder gesetzlicher Vollmacht, unter Beibringung ihrer Nachweise sich zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die qu. Erbschaft nicht mehr werden gehört werden. Nr. 2973.

Bauske Rathhaus, den 2. December 1869. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft; demnach der Grundeigenthümer Jaan Perna, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Grundstücks **Tammearro Nr. 28** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das eigenthümlich erworbene unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu ihm gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 11. Mai 1870 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Tammearro Nr. 28, groß 26 Thlr. 20 Gr., dem Bauer Endrik Perna für den Kaufpreis von 7000 Rbl. Silb.

Publicatum im Kreisgerichte zu Fellin am 11. November 1869. Nr. 3434. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Carl Gustav Burchard von Belawary Pfandbesitzer des im Sissegalschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Saadsen**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die früher zum Hofeslande gehörig gewesenen, laut Attestat Eines Kaiserl. III. Rigaschen Kirchspielsgerichts d. d. 29. Septbr. c. Nr. 2108 mittelst Austausches zum Gehorchslande dieses Gutes hinzugezogenen unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Saadsen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Saadsen bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Rohse, 12 Thlr. $46^{42}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Sörge Semmit für den Preis von 1817 Rbl. 20 Cop. S.
2. Rohbeschneek, 12 Thlr. $53^{48}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Jahn Dahnfeldt für den Preis von 1717 Rbl. 60 Cop. S.
3. Kydron, 13 Thlr. $40^{87}/_{112}$ Gr. groß, auf den Bauer Fritz Oesterling für den Preis von 1797 Rbl. 30 Cop. S.

Wolmar, den 20. Nov. 1869. Nr. 295. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Riga-Wolmarsches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Carl Gustav Burchard von Belawary, Pfandbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegenen Gutes **Saadsen**, hierselbst darum nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß die früher zum Hofslande gehörig gewesenen nunmehr laut Attestat Eines Kaiserlichen III. Rigaschen Kirchspielsgerichts d. d. 29. September c. Nr. 2108 mittelst Austausches zum Gehorchslande hinzugezogenen unten näher bezeichneten Landparcellen den resp. ebenfalls am Schlusse genannten Käufern als freies von allen auf dem Gute Saadsen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer in Grundlage der mit den Käufern abgeschlossenen und am 27. April 1864 corroborirten Kaufcontracte angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Landparcellen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremptorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Landparcellen den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. die zum Leies Maaken-Gesinde gehörigen 50 Lofstell. 9 Kappen, veranschlagt mit 4 Thlr. $15^{111}/_{112}$ Gr., dem Bauer Martin Semmit.
2. die zum Degle-Gesinde gehörigen 24 Lofstell. 2 Kappen, veranschlagt mit 1 Thlr. $70^{80}/_{112}$ Gr., dem Bauer Martin Jakobson.
3. die zum Tentin-Gesinde gehörigen 20 Lofstell., veranschlagt mit 1 Thlr. $^{94}/_{112}$ Gr. dem Bauer Jahn Meschak.

4. die zum Wawer-Gesinde gehörigen 22 Lofstell. 8 Kappen, veranschlagt mit 1 Thlr. $28^{77}/_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Maulin.
5. die zum Seede-Gesinde gehörigen 20 Lofstell., veranschlagt mit $83^{58}/_{112}$ Gr., dem Bauer Mikkel Seyboth.
6. Die zum Purgail-Gesinde gehörigen 21 Lofstell., veranschlagt mit 1 Thlr. $64^{77}/_{112}$ Gr., dem Bauer Gust Ledding und
7. die zum Spunde, Grikkit, Pumper-Gesinde gehörigen 64 Lofstell. 21 Kappen, veranschlagt mit 1 Thlr. $44^{67}/_{112}$ Gr., dem Bauer Carl Freyberg. Nr. 296.

Wolmar, den 20. November 1869. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr August Robert von Voigt als Besitzer der im Walkschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegenen Güter **Peddeln und Ermes-Neuhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesen Gütern gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Ermes-Neuhof:

1. **Kalne Muischneek**, groß 23 Thlr. 45 Gr., auf den Ermes-Neuhofschen Bauer Marting Alexesei für den Preis von 3520 Rbl. Silb.
2. **Leies Muischneek**, groß 24 Thlr., auf den Ermes-Neuhofschen Bauer Johsep Rogain für den Preis von 3555 Rbl. Silb.
3. **Kalne Kreewing**, groß 23 Thlr. 45 Gr., auf den Ermes-Neuhofschen Bauer Gust Reisneek für den Preis von 3560 Rbl. Silb.
4. **Leies Kreewing**, groß 18 Thlr., auf den Ermes-Neuhofschen Bauer Dahwis Anns für den Preis von 2900 Rbl. Silb.

2. Peddeln:

1. **Balladin**, groß 31 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Gust Reisneek für den Preis von 4680 Rbl. Silb.
2. **Stipneek**, groß 16 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Ans Paeglis für den Preis von 2800 Rbl. Silb.
3. **Jaunsem**, groß 32 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Ans Neumann für den Preis von 4300 Rbl. Silb.
4. **Schuliand**, groß 10 Thlr., auf die Peddelnsche Gemeinde für den Preis von 1200 Rbl. Silb.
5. **Leys Sliepe**, groß 17 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Andrees Alksnis für den Preis von 2825 Rbl. Silb.
6. **Kalne Sliepe**, groß 24 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Jaan Janson für den Preis von 3060 Rbl. Silb.
7. **Willkop**, groß 20 Thlr. 45 Gr. auf den Peddelnschen Bauer Andrees Lesding für den Preis von 3350 Rbl. Silb.
8. **Leel-Sprohge**, groß 23 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Peter Traube für den Preis von 3050 Rbl. Silb.
9. **Kalne Schägur**, groß 25 Thlr. auf den Peddelnschen Bauer Jahn Wilkuschawais für den Preis von 4300 Rbl. Silb.
10. **Meische**, groß 28 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Pawuls Andersohn für den Preis von 4180 Rbl. Silb.
11. **Esche**, groß 19 Thlr. 45 Gr., auf den Peddelnschen Bauer Peter Egliht für den Preis von 3300 Rbl. Silb.
12. **Leys-Mahre**, groß 25 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Gust Sanderson für den Preis von 4000 Rbl. Silb.
13. **Kalne-Mahre**, groß 28 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Ans Adamson für den Preis von 3650 Rbl. Silb.
14. **Leyes Smehrte**, groß 25 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Johst Behrsiht für den Preis von 3750 Rbl. Silb.
15. **Kalne Smehrte**, groß 24 Thlr., auf den Peddelnschen Bauer Jaan Sarring für den Preis von 3500 Rbl. Silb.
16. **Zepte**, groß 25 Thlr. 45 Gr., auf den Peddelnschen Bauer Otto Penzis und Andrees Pupp für den Preis von 3250 Rbl. Silb.
17. **Kasse**, groß 22 Thlr., auf den erblichen Ehrenbürger Herrn C. O. Frey für den Preis von 3500 Rbl. Silb.
18. **Kalleys Schägur**, groß 22 Thlr. 45 Gr., auf den Peddelnschen Bauer Jehkobs Schketus für den Preis von 2870 Rbl. Silb.
19. **Punge**, groß 76 Thlr. 41 Gr., auf den erblichen Ehrenbürger Carl Otto Frey für den Preis von 10,000 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kauf-Contracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Peddeln und Ermes-Neuhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

So geschehen Wenden, den 13. Novbr. 1869.

Nr. 5450. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr J. F. von Schröder, Erbbesitzer des im Burtneckschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Heideckenshof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Heideckenshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Heideckenshof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremptorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Spritze, 32 Thlr. 77 Gr. groß, auf den Bauer Peter Bebris für den Preis von 5585 Rbl. S.
2. Maure, 32 Thlr. 42 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Preymann für den Preis von 5300 Rbl. S.

Wolmar, den 11. Nov. 1869. Nr. 247. 2

Торги. Torge.

Въ конторѣ Рижскаго военнаго госпиталя назначены торгъ 19. и переторжка 23. числа Декабря сего 1869 года, каждаго дня въ 12 часовъ утра, на отдачу съ подряда въ теченіи одного года слѣдующихъ госпитальныхъ работъ:

а) очистку оходныхъ мѣстъ и помойныхъ ямъ;
б) скидку снѣга съ желѣзно-листовыхъ крышъ, и
в) отвоза его съ улицъ и со дворовъ госпитальныхъ зданій.

Всѣ эти работы подрядчикъ обязанъ производить собственными матеріалами, своими рабочими и лошадьми.

Желающіе торговаться могутъ видѣть кондиціи въ конторѣ означеннаго госпиталя ежедневно отъ 9 часовъ утра до 2-хъ часовъ по полудни, кромѣ табельныхъ и воскресныхъ дней, до окончанія переторжки, а въ самый день торга или переторжки имѣютъ предъявить документы о званіи и на право вступленія въ торги и обязательства съ казною и въ залогъ наличными деньгами или свидѣтельства, служащія залогами для обезпеченія подряда и довѣренности, по которымъ свидѣтельства ввѣряются владѣльцами имѣній кому либо для представленія имѣнія въ залогъ по обязательствамъ съ казною; документы эти должны быть писаны на русскомъ языкѣ, если же на нѣмецкомъ, то съ переводомъ на русскій языкъ, съ установленнымъ засвидѣтельствованіемъ; въ противномъ случаѣ не будутъ приняты; залогъ долженъ быть равный на $^{1}/_{5}$ часть подрядной суммы.

№ 4215.

Das Comptoir des Rigaschen Militairhospitals macht bekannt, daß am 19. und 23. December c. um 12 Uhr Mittags nachstehende am Hospitalgebäude pro 1870 erforderliche **Arbeiten** an den Mindestfordernden werden vergeben werden:

a) die Vereinigung der Privets und der Schmutzwassergruben;
b) das Abwerfen des Schnees von den Blechdächern, und
c) die Abfuhr des Schnees von den Straßen und Höfen der Hospitalgebäude,

welche Arbeiten der Uebernehmer mit eigenen Geräthschaften, Arbeitern und Pferden auszuführen hat.

Alle hierauf Reflectirenden haben an den anberaumten Tagen im Comptoir zu erscheinen und die gesetzlichen Documente und Saloggen mitzubringen, vorher aber zur Einsichtnahme der Bedingungen zu erscheinen, welche mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags im genannten Comptoir ausliegen werden.

Riga, den 30. November 1869. Nr. 4215. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ: Полковнику Воейкову по роспискѣ 369 р. 40 к., коллежскому ассесору Мануйлову по роспискѣ 200 руб. съ % и коллежскому регистратору Петрову 200 руб. съ % назначено во вторичную продажу имѣніе коллежскаго секретаря Ивана Павлова Путилова, состоящее Новгородской губерніи, Боровическаго уѣзда, 1. стана, Ревенскаго Погоста, заключающееся въ селеніи Ровномъ, отошедшемъ въ пользованіе крестьянъ на 14 душевыхъ надѣловъ, съ которыхъ опредѣлено выкупной ссуды по 120 руб. за каждый надѣлъ, почему стоимость земли или выкупныхъ надѣловъ опредѣлена въ 1680 руб. Продажа сія назначена въ Присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія на 26. Января 1870 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. При чемъ на основаніи 2090 ст. X т. части 2 предъявляется, что сіи вторичные торгъ и переторжка будутъ послѣдніе окончательные. Желающіе могутъ разсматривать бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся въ канцеляріи правленія.

13. Октября 1869 года. № 6549. 3

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, 23-го Сентября состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи его, 22-го Января будущаго 1870 года, будетъ производиться, съ 11 часовъ утра, торгъ съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу принадлежащаго Витебскому мѣщанину Вульфу Ицкову Розету деревяннаго одно-этажнаго на каменномъ фундаментѣ дома, длиною 6 съ $^{1}/_{2}$ саж., а шир. 4 саж., состоящаго во 2-й части города Витебска на Лучеcкой улицѣ, съ находящимися при этомъ домѣ тремя амбарами и сараемъ, въ которомъ устроена скотобойня, на землѣ принадлежащей помѣщику Ѳедору Коссову, — съ условіемъ, что покупщикъ обязанъ содержать въ одномъ скотобойню и на аренду земли войдти въ соглашеніе съ владѣльцемъ земли. Описанное имущество оцѣнено въ 528 руб. 74 коп., за неплатежъ имъ, Розетомъ, поземельныхъ денегъ помѣщику Ѳедору Коссову 528 руб. 74 коп. Цифра казенныхъ взысканій и недоимокъ числящихся на означенномъ имуществѣ не извѣстна, о чемъ собираются свѣдѣнія.

Желающіе участвовать на торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе въ означенный день торга, гдѣ они могутъ разсматривать всѣ бумаги къ сей продажѣ относящіяся.

Октября 17. дня 1869 г. № 18127. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Ueber die Krankheiten unserer Ackergewächse.

(Fortsetzung.)

2) Der Brand des Getreides.

Wirkten die vorhin aufgezählten Arten des Rostpilzes hauptsächlich dadurch schädlich auf die Fruchtbildung des Getreides ein, daß sie störend in den Organismus der Pflanze eindrangen, den Saftumlauf und die Respiration erschwerten und eine Menge des Pflanzensaftes für sich in Anspruch nahmen, so finden wir bei den jetzt zu besprechenden Brandpilzen, daß diese direct der Fruchtbildung entgegen arbeiten, indem sie durch ihr Auftreten hauptsächlich die junge Frucht zerstören, während die übrige Pflanze von ihnen wenig beeinträchtigt wird.

Der Lebenslauf der Brandpilze ist im Wesentlichen folgender. Die Sporen des Pilzes werden mit dem Getreidesamen zusammen in die Erde gesäet, wo sie alsbald auch keimen, wobei ihr Keim in die junge, zarte Getreidepflanze dringt. Der außerhalb der Getreidepflanze befindliche Theil des fadenförmigen Pilzes stirbt nun ab, die Pflanze selbst wächst aber mit dem Halme ihrer Nährpflanze in die Höhe, ohne daß man es letzterer äußerlich anmerken könnte. Das fadenförmige Brandpilzmycelium dringt nun allmälig bis zur Aehre vor und sendet aus der Spindel letzterer Ausläufer in die einzelnen Blüthen, um in den jungen Fruchtanfängen (Fruchtknoten) seine Sporen zu bilden, die bald lose, bald fest mit einander verbunden, an Stelle des Kornes erscheinen.

Außer mehreren, für uns nicht zu berücksichtigenden, auf wild wachsenden Pflanzen vorkommenden Brandpilzarten, kennen wir zwei Arten, die auf unsern Cerealien vorkommen, wir nennen sie den Flug- oder Staubbrand und den Stein- oder Schmierbrand.

a) Der Flugbrand (Ustilago Carbo Tul.) erscheint bei uns wohl nur auf der Sommergerste, während er im Auslande die bei uns nicht cultivirte Wintergerste häufig befällt. Seine Anwesenheit wird erst bemerkt, wenn sich unter den noch ganz grünen Gerstenähren eine Anzahl Aehren dadurch bemerklich machen, daß sie eine blassere, zuletzt eine weißlich-gelbe Farbe annehmen, indem zugleich ihre Grannen, die bei den gesunden Aehren steif und glänzend sind, eine wellige Form annehmen und glanzlos werden. Bald darauf bemerkt man zwischen den Blüthenspelzen, die auch nur theilweise noch vorhanden sind, an Stelle der Körner umbrafarbige, lose zusammenhängende Staubmassen, die, von nahezu der Größe des Gerstenkorns, bei Berührung mit der Hand oder stärkerem Winde verstäuben und nur die leere Aehrenspindel übrig lassen.

b) Der Steinbrand (Tilletia Caries Tul.) unterscheidet sich dadurch, daß seine schwarzbraunen Samensporen von einer festen Haut umschlossen sind, vom Flugbrande. Er wird nur am Weizen, sowohl an der Winter- als auch der Sommerfrucht wahrgenommen und entsteht auch dadurch, daß der Weizensamen mit Brandsporen vermengt ausgesäet wird. Er wächst ebenfalls in der Pflanze in die Höhe und bildet seine Sporen in den Fruchtknoten der Aehre. Die diese umschließende Oberhaut verleiht ihnen das Ansehen eines Weizenkorns, von dem sie sich nur durch die dunkle Farbe unterscheiden. Durch die gleiche Größe dieser brandigen Körner ist eine mechanische Trennung von den gesunden durch die Windigungsmaschine nicht möglich und nur durch Auslesen mit der Hand vermag man unbedeutende Quantitäten zu reinigen. So gelangen diese brandigen Körner bei dem Vermahlen unter das Mehl und machen es schwärzlich und unansehnlich, in größerer Menge aber ungesund und unbrauchbar. Mit der Saat gelangen sie wieder auf das Feld und erzeugen hier von Neuem brandigen Weizen.

Gegen den Steinbrand ist man nun seither dadurch erfolgreich aufgetreten, daß man die in der Saat enthaltenen Brandsporen (die in den brandigen Körnern eingeschlossen sind) zu ertödten suchte, indem man das Saatgut den Einwirkungen einer beizenden Lösung unterwarf, welche zwar die Brandsporen keimunfähig machte, der Keimkraft der Weizenkörner jedoch keinen Eintrag that. Aus der Reihe der vielen, zur Samenbeize empfohlenen Mittel wählen wir aus Gründen der geringen Kosten und sichern Wirkung den Kupfervitriol oder Blaustein und den gebrannten Kalk. Der Kupfervitriol wird derartig angewendet, daß man auf 3 Lof Weizen etwa 1 Pfund nimmt, es in ca. 60 Stof Wasser auflöst und den Weizen hineinschüttet; nachdem derselbe gut umgerührt und die obenschwimmenden leichten Körner abgeschöpft sind, läßt man ihn 8—12 Stunden in der Lösung weichen und breitet ihn dann auf einen halben Tag ziemlich dünn aus, damit er etwas abtrocknet; darauf wird er gesäet. Bei der Anwendung des Kalkes sprengt man den Weizen gut mit Wasser ein, schaufelt ihn dann gehörig durch und mengt ihm dann auf jedes Lof Weizen 1—2 Garnitz gebrannten und gelöschten, pulverförmigen Kalk zu. Dann arbeitet man das Gemenge derartig mit der Schaufel durch, daß jedes Weizenkorn mit einer feinen Kalkhülle umgeben ist, worauf man den Weizen in einen spitzen Haufen setzt und ihn nach etwa 24 Stunden aussäet. Sollte man durch irgend einen Umstand verhindert werden zu säen, so muß man ihn ziemlich dünn ausbreiten, damit er durch Erhitzung nicht verdirbt.

Beide Arten sind in ihrer Wirkung so sicher und das ganze Experiment macht so wenig Kosten und Umstände, daß man niemals Weizen säen sollte, der nicht vorher gebeizt worden ist.

Ueber den Brand des Roggens gehen wir, als einer sehr selten und immer ganz vereinzelt auftretenden Erscheinung, füglich hinweg.

3) Das Mutterkorn.

Jeder Landwirth kennt jene hornartigen Mißbildungen, die wir an den Aehren des Roggens, der Gerste und in selteneren Fällen auch des Weizens bemerken. Auch viele wildwachsenden Grasarten, vor allen das lästige Roggenunkraut, die Trespe, sind oft ganz und gar an ihrem Blüthenstande mit Mutterkorn bedeckt. Alte Erfahrungen und neue Untersuchungen haben festgestellt, daß dieses Mutterkorn ganz eigene Wirkungen auf den menschlichen Körper ausübt, die es zwar zu einem werthvollen Arzneimittel, zugleich aber zu einem Feinde des Menschen machen. Sein häufigeres Vorkommen in manchen Jahren hat in verschiedenen Ländern und seit alten Zeiten Epidemien hervorgerufen, denen viele Menschen zum Opfer fielen und seinen Wirkungen will man diejenigen körperlichen und geistigen Verkümmerungen der Menschen in manchen feuchten Gebirgsthälern zuschreiben, welche unter dem Namen des Cretinismus bekannt sind. Bei uns kommt nun zwar das Mutterkorn nicht in so drohender Menge vor, doch erzeugen manche, besonders feuchte Jahre immer noch genug, um Vorsicht beim Verbrauch solchen Getreides nöthig erscheinen zu lassen.

Der das Mutterkorn hervorbringende Pilz ist ein Gewächs, über dessen sonderbare Lebensart wir durch die Forschungen Tulasne's genau unterrichtet sind.

Während die Brand- und Rostpilze, wie wir gesehen haben, in jeder Lebensform Schmarotzer sind, hat dieser Pilz die Eigenthümlichkeit, den einen Theil seines Lebenskreislaufes als Schmarotzer auf andern Pflanzen zu verbringen, verlebt aber den andern als selbstständiges Gewächs und im Boden wurzelnd.

Verfolgen wir in der Kürze seinen Lebenslauf.

Um die Zeit der Roggenblüthe bemerken wir an der einen oder andern Roggenähre eine klebrige Flüssigkeit von widerlich süßem Geschmacke, welche aus der Roggenblüthe herausgetreten zu sein scheint.

Diese Flüssigkeit ist durch Keimung einer Pilzspore, und durch ein aus ihr entwickeltes Mycelium entstanden, welches wieder Sporen hervorbringt, die den Pilz auf andere Pflanzen übertragen. Während sich nun die jungen Roggenkörner in den Nachbarblüthen entwickeln, bildet sich in der vom Pilze heimgesuchten Blüthe ein Köper, der die Roggenkörner an Größe weit übertrifft, und bis zur Länge eines Zolls anwachsen kann; seine derbe, aber doch schwammige Substanz, die aus einem dichten Pilzgewebe besteht, ist innerlich weißlich, geht aber nach außen zu in's Schwärzliche über. An der Spitze dieses Mutterkornes findet man meistens noch einen Ueberrest des jungen Roggenkorns.

Mit dem Getreide eingeerndtet und ausgedroschen, kommt das Mutterkorn wieder in die Saat und mit dieser in den Boden, wo nun aus ihm Pilze entstehen (die unsern jungen eßbaren Rießchen nicht unähnlich sehen, nur kleiner sind als diese) die einen deutlich getrennten Kopf und Stiel haben, und zu mehreren zusammensitzen.

Dieser Pilz, der früher als selbstständiges Gewächs angesehen wurde, und den Namen Claviceps purpurea führt, trägt um die Zeit der Roggenblüthe eine Anzahl Sporen, die wieder auf die Aehren geweht werden, und hier das Mutterkorn erzeugen.

Die Vertilgung des Mutterkorns stößt auf verschiedene Schwierigkeiten, und dürfte nur in soweit einen Erfolg haben, als sich durch sorgfältiges Reinigen der Saat die Zahl der ausgesäeten Mutterkörner immerhin bedeutend vermindern. Würden alle Mutterkörner die bedeutende Größe einzelner haben, so wäre ihre Beseitigung nicht schwer; jedoch sind eine große Anzahl von ihnen nicht größer als Roggenkörner. Das Beizen der Saat hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt. An ein Sammeln des auf der Erde wachsenden Pilzes, wegen Vertilgung des Mutterkornes ist nicht zu denken. Daß ganz reine Saat bei ihrer Reife Mutterkorn zeigt, liegt daran, daß viele unserer wilden Grasarten solches haben, und der Wind die Sporen auf das Getreide trägt. Aus diesem Grunde läßt sich die Erscheinung herleiten, daß Roggen und Gerstenfelder die stärkste und häufigste Mutterkornbildung an Graben-, Weg- und Wiesenrändern zeigen.

Man hüte sich davor, Hinterkorn, welches viel Mutterkorn enthält, roh den Schweinen und dem Geflügel zu geben, wodurch das Mutterkorn in den Dünger und von dort auf den Acker gelangt; um diesem Uebelstande zu vermeiden, ist es zweckmäßig, ein solches Hinterkorn vorher zu bebrühen oder kurze Zeit in Wasser zu kochen, was dem Mutterkorn die Fähigkeit weiterzuwachsen benimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß des zu Kelem im Kownoschen Gouvernement verzeichneten Ebräers Judel Jankelowitsch Benzelowitsch Hirsch giltig vom März 1869 bis März 1870.

B.-B. des zum Gute Ringenberg verzeichneten Arbeiters Mickel Schirand d. d. 22. Mai 1869 Nr. 6391, giltig bis zum 23. April 1870.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Hierbei folgen die Patente der Livländischen Gouv.-Verwaltung Nr. 133 bis 150.

Дозволено цензурою. Рига, 12. Декабря 1869.